

Gutachten

Gutachten zum Dekretvorentwurf zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses (1), zum Dekretentwurf über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung (2) und zum Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Einrichtung des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genannten Gesetzestexten verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 28. März 2023 und vom 25. April 2023 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesen Gesetzestexten folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 7. März 2023 ein Gutachten zu den mit diesem Schreiben zugesandten Gesetzestexten abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Ein in den Jahren 2021–2022 durchgeführtes Audit der Hauptverwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Schnittstellen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Arbeitsamt und der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben kam zu dem Schluss, dass eine Umwandlung der beiden genannten Einrichtungen öffentlichen Interesses in Dienste mit getrennter Geschäftsführung neben Effizienzsteigerungen und administrativen Vereinfachungen ebenfalls rekurrente finanzielle Einsparungen mit sich bringen würde. Aufgrund verschiedener aufeinanderfolgender Krisen und sich drastisch verschlechternder Wirtschaftsparameter, die Einsparungen im öffentlichen Dienst unausweichlich machen hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschlossen, diese Umwandlung vorzunehmen. Die neuen Strukturen sollen am 1. Januar 2024 ihre Arbeit aufnehmen um die erwarteten Einspareffekte in Höhe von zwei Millionen Euro bereits 2025 verzeichnen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Prinzipiell besteht bei den Sozialpartnern der Wunsch die bisherige Einrichtung öffentlichen Interesses (EÖI) „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ mitsamt ihres Verwaltungsrates in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Dieser Wunsch entspringt nicht zuletzt unserem Empfinden, nach dem durch die Umwandlung des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG) in einen Dienst mit getrennter Geschäftsführung (DGG) eine weitere strukturelle Verschiebung von zivilgesellschaftlich geführten und verwalteten Diensten, hin zu einem einheitlichen öffentlichen Dienst umgesetzt wird. Wir sind der Meinung, dass durch diesen Prozess insgesamt die Pluralität abhandenkommt und die wichtige Einbindung der Zivilgesellschaft geschwächt wird.

Zwar versucht die hier vorgesehene Schaffung eines der Regierung beigeordneten Verwaltungsausschusses mit weitgehender Gutachtenpflicht, die heutige Rolle des sozialpartnerschaftlich besetzten Verwaltungsrates weitestgehend zu übernehmen. Dennoch bedeutet die Umwandlung der bisherigen EÖI in einen DGG eine klare Verschiebung der Entscheidungshoheit vom Verwaltungsorgan hin zur Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Vor dem Hintergrund der möglichen finanziellen Einsparungen bzw. generell vorherrschender budgetären Zwänge für den Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben sich die im Verwaltungsrat des ADG vertretenen Sozialpartner dennoch bereit erklärt, den von der Regierung vorgegebenen Weg mitzugehen. Grundbedingung für diese Bereitschaft war die Beibehaltung einer starken Einbeziehung der Sozialpartner in die Ausarbeitung der künftigen Funktionsweise. Wir möchten an dieser Stelle lobend hervorheben, dass die Regierung die Sozialpartner von Beginn der Überlegungen an miteinbezogen hat und diverse im Laufe der Vorbereitungen gemachten Anmerkungen Niederschlag gefunden haben. Durch die nun vorgesehene Schaffung eines Verwaltungsausschusses mit weitreichenden Zuständigkeiten, u.a. mit dem Instrument des gleichlautenden Gutachtens wird die zentrale Rolle, die der bisherige Verwaltungsrat des ADG spielte, zumindest teilweise aufrechterhalten. Gegenüber dem sicherlich wichtigen finanziellen Aspekt der Einsparung, spielt diese Aufrechterhaltung der sozialpartnerschaftlichen Einbindung eine noch bedeutendere Rolle für das Ergebnis unserer Begutachtung. Grundvoraussetzung für den Reformprozess ist, dass das angekündigte Einsparungspotenzial von etwa 2 Millionen Euro realistisch ist. Die Sozialpartner bitten darum, die entsprechende Detailkalkulation wie versprochen zu erhalten.

Wir stellen fest, dass durch die Umwandlung des ADG von einer EÖI in einen DGG eine Annäherung an die Ministerebene stattfindet und notwendige Regelungen verstärkt über Erlasse festgelegt werden. Dies kann sich für die Autonomie der betroffenen Einrichtung nicht zuletzt vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Entwicklungen (z.B. andere strategische Zielsetzungen zukünftiger Regierungen) als problematisch erweisen.

Zum Dekretentwurf zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses

Artikel 4 hält fest, dass die Personalmitglieder des ADG mit ihrem Dienstgrad oder mit einem gleichwertigen Dienstgrad und ihrer jeweiligen Eigenschaft übertragen werden. Zudem behalten sie mindestens die Besoldung und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie das Amt, das sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, weiterhin in ihrer ursprünglichen Dienststelle ausgeübt hätten. Wir begrüßen, dass damit der Status Quo des Personals des ADG bei gleicher Funktion erhalten bleibt. Unbeschadet dessen, sollten den Personalmitgliedern jedoch alle statutarischen Möglichkeiten offenstehen, die sie objektiv besserstellen könnten.

Zum Dekretvorentwurf über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung

Artikel 18 §1 legt die Angelegenheiten fest, in denen die Regierung keine Entscheidungen ohne ein gleichlautendes Gutachten des Verwaltungsausschusses trifft. Im Vergleich zu den im *Dekretvorentwurf zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein selbstbestimmtes Leben“* und zur *Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses* in Artikel 31 §1 genannten Angelegenheiten, fehlen im vorliegenden Dekretvorentwurf über die Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung die Anerkennung neuer Dienstleister oder der Entzug bereits bestehender Anerkennungen und die strukturelle Bezuschussung von Dienstleistern, obwohl diese Aufgaben laut Vorentwurf des ausführenden Erlasses durchaus an den DGG übertragen werden. Der Wirtschafts- und Sozialrat bittet darum, auch in diesen Belangen gleichlautende Gutachten vorzusehen.

Die in Artikel 18 festgelegten Aufgaben des Verwaltungsausschusses enthalten keine Angaben über ein etwaiges Initiativrecht für Begutachtungen durch den Ausschuss. Dieses Recht zur Abgabe von Gutachten auf Eigeninitiative besteht für den derzeit noch aktiven Verwaltungsrat der EÖI ADG. Die Möglichkeit zu Initiativgutachten sollte nach Meinung der Sozialpartner nicht erst in der in Artikel 19 beschriebenen Geschäftsordnung, sondern schon im Schaffungsdekret vorgesehen werden..

§2 von Artikel 18 legt die Informationen fest, welche die Regierung dem Verwaltungsausschuss alle sechs Monate übermittelt. Wir regen an, dass in diesem Zusammenhang auch ein Bericht über das abgelaufene Beschwerdemanagement hinzugefügt wird.

Artikel 19 definiert die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses und legt fest, dass diese durch den Ausschuss erstellt und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Geschäftsordnung sollte zusätzlich zu den im Dekretvorentwurf bereits genannten Aspekten ebenfalls regeln, wer die Tagesordnung aufstellt und in welchem Rhythmus sich der Ausschuss trifft. Auch das im Kommentar zu Artikel 18 geforderte Initiativrecht muss in der Geschäftsordnung Berücksichtigung finden.

Kapitel 4 des vorliegenden Dekretentwurfs befasst sich mit der Vertraulichkeit und dem Datenschutz. Wir möchten an die hohe Bedeutung des Datenschutzes für die teils sensiblen Daten erinnern, die in diesem Bereich erhoben werden. Dieser muss in aller Strenge umgesetzt werden. Wir regen an, Dienstleistungen mit sehr persönlicher und sensibler Beratung aufgrund der daraus entstehenden sensiblen Datenerfassung an externe Träger zu vergeben.

Zum Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Einrichtung des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

In Artikel 4 S2 werden dem Direktor des künftigen ADG in den sogenannten Kernprozessen u.a. Befugnisse im Bereich der Verwaltungs- und Fachaufsicht über die Partner zugewiesen. Wie im Gutachtenteil zum Dekretvorentwurf über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung angemerkt, fordern die Sozialpartner, dass Entscheidungen in diesem Bereich nicht ohne ein gleichlautendes Gutachten des Verwaltungsausschusses getroffen, und diese Aufgabe in Artikel 18, S1 des Dekretvorentwurfs aufgenommen wird.

Zum Schluss

Gleichwohl die die Sozialpartner die Umwandlung des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben in „Dienste mit getrennter Geschäftsführung“ und den damit einhergehenden zumindest teilweisen Verlust der Entscheidungshoheit der Zivilgesellschaft nicht begrüßen, erklären sie sich angesichts der eingangs angesprochenen finanziellen Zwänge und der Schaffung eines Verwaltungsausschusses mit verbindlicher Gutachtenpflicht mit der Reform einverstanden.

Die nun vorliegenden Gesetzestextentwürfe wurden unter aktiver Beteiligung der im Verwaltungsrat des ADG vertretenen Sozialpartner in gemeinschaftlicher Arbeit mit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Regierung erstellt. Wir begrüßen diese Arbeitsweise, auf Augenhöhe gemeinsam zu diskutieren, zu planen und festzulegen ausdrücklich und sehen darin ein Beispiel guter Praxis, welches zukünftig auch auf anderen Gebieten umgesetzt werden sollte.

Unter der Voraussetzung, dass der Staatsrat in seinem noch zu verfassenden Gutachten die Rechtssicherheit der verpflichtenden Einbindung der Sozialpartner bescheinigt, und unter der Prämisse, dass das noch zu belegende Einsparungspotenzial von rund zwei Millionen Euro tatsächlich realisiert wird, sowie bei Berücksichtigung der obengenannten Anmerkungen, kann der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den vorliegenden Dekret- und Erlassentwürfen ein bedingt positives Gutachten ausstellen. Bedingt deshalb, weil die Sozialpartner prinzipiell eine Beibehaltung der Form einer EÖI für das ADG und die DSL bevorzugt hätten.

Marc Niessen
Präsident